

16362/AB
vom 17.01.2024 zu 16900/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.875.287

Wien, am 16. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Klaus Köchl, Genossinnen und Genossen haben am 17. November 2023 unter der Nr. **16900/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mehr Unterstützung für Rettungs- und Zivilschutzorganisationen sicherstellen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Menschen sind in Österreich in den jeweiligen Rettungsorganisationen aktiv?
Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation, Haupt- und Ehrenamt, sowie Bundesland.*
 - a. *Wenn Ihnen diese Daten nicht vorliegen: Gibt es entsprechende Schätzungen o.ä.? Fügen Sie diese samt Quelle bitte in detaillierter Form Ihrer Anfragebeantwortung an.*
 - b. *Wenn Ihnen diese Daten nicht vorliegen: Auf welche Daten stützen sich dann die, in Frage 2 dieser Anfrage erwähnten, haupt- und ehrenamtlichen Personalstände der Rettungsorganisationen?*

- *Welcher konkrete Berechnungsschlüssel wurde in der vorliegenden Regierungsvorlage hinsichtlich der Aufteilung des Zweckzuschusses angewandt, der sich „an den Personalständen der bedachten Rettungsorganisationen hinsichtlich hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen im Rettungsdienst (Rettungssanitäter und Notfallsanitäter) im Jahr 2022, am Umsatz mit der Österreichischen Gesundheitskasse und an der Anzahl der im Jahr 2022 geleisteten Einsätze“ (s. Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 2) orientiert? Bitte um konkrete Angabe der Berechnungsmethode.*
 - a. *Warum wurden insbesondere diese drei Faktoren der Berechnung zugrunde gelegt? Geben Sie bitte auch die jeweiligen Daten für diese drei Faktoren detailliert nach Bundesländern an.*

Das Rettungswesen ist eine Angelegenheit der Bundesländer, daher besteht keine Auskunftspflicht der Rettungsorganisationen gegenüber dem Bundesministerium für Inneres hinsichtlich ihrer Personalstände. Zur Erstellung der Verteilungsschlüssel an die Rettungsorganisationen haben die beteiligten Rettungsorganisationen selbst eine Empfehlung ausgearbeitet und dafür ihre Daten zu den vier u.a. Parametern eingebracht.

Die Aufteilung der Zweckzuschüsse in der Regierungsvorlage in Höhe von jährlich insgesamt 18 Mio. Euro auf die Bundesländer erfolgt nach diesem einvernehmlich empfohlenen Modell. 86 % davon (das sind 15,48 Mio. Euro) entfallen auf insgesamt acht anerkannte Regelrettungsdienste, 14 % davon (das sind 2,52 Mio. Euro) entfallen auf drei Sonderrettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung). Bei den Regelrettungsdiensten erfolgt die weitere Aufteilung des o.a. Betrages im kumulierten, gewichteten Gesamtverhältnis gemäß folgenden Parametern (bezogen auf das Jahr 2022):

- Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeiter im Rettungsdienst mit einer Gewichtung von 15 %;
- Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Rettungsdienst mit einer Gewichtung von 25 %;
- Anzahl der Einsatzfahrten mit einer Gewichtung von 30 %;
- Umsatz mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Rettungs- und Krankentransportdienst mit der Gewichtung 30 %.

Bei den drei Sonderrettungsdiensten entfallen 50 % des oben angeführten Betrages auf die Bergrettung, wobei hier die weitere Verteilung auf sieben Bundesländer entsprechend dem Verhältnis der ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgt. 35 % entfallen auf die Wasserrettung, 15 % auf die Höhlenrettung. Bei den beiden Letztgenannten erfolgt die

Verteilung auf die Bundesländer, in denen die Organisationen anerkannt sind, zu jeweils gleichen Beträgen. Die Prozentsätze sind unter den begünstigten Organisationen als adäquat anerkannt worden.

Die Zuwendungen an die sieben Dachorganisationen auf Bundesebene in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro jährlich erfolgte im Verhältnis 20 % (0,4 Mio. Euro) für die drei Sonderrettungsdienste und 80 % (1,6 Mio. Euro) für vier Regelrettungsdienste, die in mindestens vier Bundesländern tätig sind. Der Anteil der Sonderrettungsdienste wurde im Verhältnis 50:35:15 auf die Berg-, Wasser- und Höhlenrettung verteilt. Bei den vier Regelrettungsdiensten wurde jeweils ein Sockelbetrag von 50.000,- Euro und ein prozentueller Anteil vom Restbetrag von 1,4 Mio. Euro festgesetzt (auf die größte Organisation entfielen davon 75 %, auf die weiteren drei Organisationen der Größe nach 15 %, 7,5 % und 2,5 %).

Sämtliche Zahlenverhältnisse fanden die einvernehmliche Zustimmung aller beteiligten Organisationen, was auch in einer gemeinsamen positiven Stellungnahme zum Ausdruck kam.

Vor dem Hintergrund, dass Beantwortungen schriftlicher parlamentarischer Anfragen auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht werden und es sich bei den angefragten Informationen ausschließlich um interne Daten der Rettungsorganisationen handelt, wird von der Weitergabe der absoluten Zahlen Abstand genommen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die sich ergebende prozentuelle Verteilung der genannten Parameter auf die Bundesländer und die daraus resultierende gewichtete Gesamtverteilung für den Teil der Regelrettungsdienste.

Allgemeine Rettungsdienste					
	Haupt- amtliches Personal	Ehren- amtliches Personal	Umsatz Österreichische Gesundheits- kasse (ÖGK)	Fahrtenzahl	Zweckzuschuss (gewichtet)
Gewichtung	15,00%	25,00%	30,00%	30,00%	100%
Burgenland	3,04%	2,73%	2,37%	2,66%	409.539,00 € 2,65%
Kärnten	8,18%	6,79%	6,52%	7,43%	1.100.244,00 € 7,11%
Nieder- österreich	18,11%	31,98%	22,88%	27,77%	4.010.270,00 € 25,91%

Ober-österreich	16,30%	23,79%	15,21%	15,45%	2.722.861,00 €
					17,59%
Salzburg	4,48%	7,57%	5,86%	5,93%	944.449,00 €
					6,10 %
Steiermark	15,89%	5,98%	13,82%	17,04%	2.033.706,00 €
					13,14%
Tirol	11,55 %	9,38%	11,65%	10,03%	1.637.773,00 €
					10,58%
Vorarlberg	3,54%	3,11%	1,88%	2,54%	407.897,00 €
					2,63%
Wien	18,92%	8,67%	19,82%	11,16%	2.213.261,00 €
					14,30 %

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der auf die Sonderrettungsdienste entfallenden Anteile der Zweckzuschüsse und die zugrundeliegende Mitgliederanzahl der Bergrettung.

Sonderrettungsdienste		
Bundesland	Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	Aufteilung in Euro
Burgenland	0	98.000,00
Kärnten	1.062	266.872,00
Niederösterreich	1.365	297.079,00
Oberösterreich	805	241.252,00
Salzburg	1.715	331.971,00
Steiermark	1.713	331.771,00
Tirol	4.623	621.873,00
Vorarlberg	1.356	233.182,00
Wien	0	98.000,00

Mit den ausgewählten Parametern und der Gewichtung soll einerseits dem ehrenamtlichen Engagement und andererseits der Durchhaltefähigkeit und Aufwuchsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall Rechnung getragen werden.

Zur Frage 3:

- Wie genau wurden die essentiellen regionalen Unterschiede in Hinblick auf die „Anzahl der im Jahr 2022 geleisteten Einsätze“ der jeweiligen Rettungsorganisationen in die Berechnung eingerechnet? Wie kann damit konkret eine Vergleichbarkeit von Einsätzen in Ballungsräumen mit Flächenregionen mit langen Einsatzwegen und überdurchschnittlichen Einsatzzeiten gewährleistet werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort detailliert.

Ich verweise zunächst auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2. Mit der Aufteilung soll insbesondere den dort genannten Zielsetzungen Rechnung getragen werden. Nach der Empfehlung und der Expertise aller beteiligten Organisationen handelt es sich dabei um für den Zweck des Gesetzes angemessene Parameter, die dem Bedarf der Organisationen gerecht werden.

Zur Frage 4:

- *Wann wird die, in § 3 der Regierungsvorlage angekündigte, Verordnung des BMI in Zusammenarbeit mit dem BMSGPK fertiggestellt werden?*

Nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes wird unmittelbar die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Bundesländer und Dachorganisationen erfolgen. Vorarbeiten sind bereits erfolgt. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Anhörungen wird die nachlegende zu erlassende Richtlinie zeitnah erstellt werden.

Zur Frage 5:

- *Welche konkreten Grundsätze „über die konkrete Verwendung der Zweckzuschüsse“ sollen in dieser Verordnung des BMI festgeschrieben werden?*

Die Grundsätze werden im Zuge der Anhörung der Bundesländer und Dachorganisationen final festgelegt werden. Dem Ziel des Gesetzes entsprechend sollen damit Investitionen zur Steigerung der Resilienz und Leistungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall erfolgen, d.h. es wird nicht auf Investitionen für den Regelbetrieb im Rettungsdienst, sondern auf die Vorsorge für Krisen- und Katastrophenfälle abgestellt werden. Es sollen auch keine Personalkosten der Rettungsorganisationen abgegolten werden.

Zur Frage 6:

- *Wie genau soll das Einschaurecht des BMI in dieser Verordnung geregelt werden und wie soll gewährleistet werden, dass dieses Recht sich „auf wenige Einzelfälle, Stichproben oder begründete Ausnahmefälle“ (s. Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 3) beschränkt?*

Die Abwicklung und Kontrolle der Verwendung des Zweckzuschusses obliegt grundsätzlich den Bundesländern. Auf dieser Ebene wird daher eine vollständige Kontrolle erfolgen. Darüberhinausgehende Kontrollen durch das Bundesministerium für Inneres sollen grundsätzlich durch Einsichtnahme vor Ort in die von den Bundesländern bereitzuhaltenden Unterlagen oder in elektronisch übermittelte Unterlagen möglich sein. Das genaue Prozedere ist mit den Bundesländern noch festzulegen.

Zur Frage 7:

- *Warum wird die Evaluierung dieser Zweckzuschüsse, angesichts der sich laufenden ändernden Herausforderungen für den Rettungs- und Zivilschutzbereich, erst 2028 erfolgen? Bitte begründen Sie diesen langen Zeitraum.*

Das gegenständliche Gesetz sieht eine Evaluierung bis zum Ende des Jahres 2028 vor. Dies schließt eine frühere Evaluierung nicht explizit aus.

Zur Frage 8:

- *Sollen die, in § 3 (3) vorgesehenen, Überprüfungen der richtlinienkonformen Verwendungen der Zweckzuschüsse durch die Länder nach Übermittlung an das BMI veröffentlicht werden?*
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?*
 - b. Wenn nein, warum sehen Sie für einen solchen Transparenzschnitt keine Notwendigkeit?*

Eine allfällige Veröffentlichung wird im Zuge der Erstellung der Richtlinie und der Anhörung der Bundesländer festzulegen sein.

Gerhard Karner

